

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-0414594-0002/011.V

Münster, den 18.11.2022
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 36) beantragt.

Gegenstand des Antrags ist:

- Entfall der Radioaktivitätsmessung krankenhausspezifischer Abfälle an den Abfallentladestellen, sobald die Radioaktivitätsmeseinrichtungen für alle Abfälle an den Waagen im Eingangsbereich des RZR Herten ihren Betrieb aufgenommen haben,
- Erweiterung des Abfallartenkatalogs der Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage um den Abfallschlüssel 19 02 09* (feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die Immissionssituation hinsichtlich Luft, Lärm und Geruch haben. Es sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu erwarten. Ferner ändern sich nicht die bei der Verbrennung entstehenden Abfälle in Qualität und Menge.

Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten bleibt unverändert.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Peter Eller